

Grenzgänger und ihre

Arbeiten in der Schweiz (2): Die Schweiz gilt zurecht als Steuerparadies, auch für deutsche Arbeitnehmer. Allerdings nur, wenn sie auch ihre Steuern dort zahlen dürfen

VON MICHAEL POHL

Der durchschnittliche Steuersatz für die Einkommenssteuer ist in Deutschland drei Mal höher als in der Schweiz. Unterschiedliche Steuerklassen in unserem Nachbarland – Fehlanzeige. Dafür legen jedoch die einzelnen Kantone ihre Steuersätze fest, wodurch sich diese innerhalb der Schweiz deutlich unterscheiden können. In Deutschland wandert etwa ein Drittel, wenn nicht sogar mehr, des Bruttoeinkommens an den Staat. Wie im heutigen Teil der Serie des Alb-Bote und der Volksbank Hochrhein deutlich wird, bleibt dieser Steuervorteil allerdings den meisten Grenzgängern verwehrt. Hier gilt der Grundsatz: Wer mehr verdient, gibt auch mehr ab. Denn die Steuern werden üblicherweise in dem Land gezahlt, in dem man seinen Wohnsitz hat.

Wo der Grenzgänger tatsächlich seine Steuern zahlt, hängt von seiner Bewilligung ab. Ist er täglicher Grenzgän-



„Unpünktlich eingereichte Steuererklärungen bringen einen in Bedrängnis.“

Berthold Genswein, GAAV-Berater

ger und pendelt jeden Tag von seinem Wohnort an seinen Arbeitsplatz und zurück, zahlt er seine Steuern in Deutschland. Lediglich ein Pauschalbetrag von 4,5 Prozent des Bruttolohns wird als Quellsteuer von den Schweizern einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Steuerermittlung in Deutschland mit angerechnet. Die sogenannten Wochenaufenthalter, die nur am Wochenende nach Hause fahren, werden ebenfalls wie die täglichen Grenzgänger behandelt, sofern eine tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar wäre. Dies nicht zumutbar gilt die tägliche Rückkehr, wenn eine Wegstrecke zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 Kilometer beträgt, wenn der Weg zur Arbeit länger als 90 Minuten dauert, wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz übernimmt und wenn für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht. Sollte der Steuerpflichtige an mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren können, erfolgt eine Besteuerung seines Einkommens in der Schweiz. Diesen Nachweis muss der Betroffene jedoch jährlich erbringen.

Während ein Arbeitnehmer in Deutschland seine Steuern monatlich vom Bruttogehalt abgezogen bekommt, muss der Grenzgänger seine Steuern vierteljährlich im Voraus bezahlen. Jeweils zum 10. März, Juni, September und Dezember werden die Steuern fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird anhand der Einkommenssteuererklärung des Vorjahres, die der Grenzgänger bis zum 31. Mai eines Jah-

res eingereicht haben muss, berechnet.

Diese Vorauszahlungen haben allerdings ihre Tücken, wie Berthold Genswein, Berater des Grenzgänger-Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verbandes, weiß: „Die Arbeitnehmer müssen oftmals Steuerbeträge nachzahlen, welche manchmal geringer, manchmal aber auch ziemlich hoch sein können.“ Das wiederum hängt von den Gründen ab, wobei ein Grund für eine Nachzahlung allerdings immer derselbe ist: Die Vorauszahlungen waren zu gering. Manche vergessen ihr 13. Monatsgehalt anzugeben, bei fast allen muss die Wechselkurs-Differenz beglichen werden und andere wiederum lassen ihre Vorauszahlungen über Jahre hinweg laufen, ohne mögliche Lohnerhöhungen zu berücksichtigen. Das alles sei nicht tragisch, wie Genswein sagt. Problematisch werde es nur in den Fällen, in denen die Grenzgänger ihre Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen. „Dann kann es je nach Zeitpunkt schon mal vorkommen, dass die Nachzahlung und die erhöhte Vorauszahlung für die Folgemonate zum gleichen Zeitpunkt fällig werden.“ Und das bringe manch einen dann in Bedrängnis.

Sich durch eine entsprechende Bewilligung einen Steuervorteil zu verschaffen, sei nach Angaben von Genswein zwar das Ziel einiger Grenzgänger. Dies tatsächlich aber auch durchzuboxen sei allerdings ein schwieriges Unterfangen. „Die Schweizer Behörden schauen da schon genau hin und der jährliche Nachweis, dass man rechtmäßig unter das Schweizer Steuerrecht fällt, macht die Sache auch nicht leichter“, so Berthold Genswein.

Schweizer Besonderheiten

Es ist unerlässlich für jeden Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis in der Schweiz beginnt, sich beim deutschen Finanzamt als Grenzgänger zu melden. Dies erfolgt indem der Arbeitnehmer einen Grenzgängerfragebogen ausfüllt und einen Nachweis der Höhe seines Lohnes angibt. Da dies in der Regel vor Arbeitsbeginn in Angriff genommen werden sollte, verfügt der Grenzgänger wahrscheinlich noch nicht über eine Lohnabrechnung oder einen Lohnausweis. In diesen Fällen reicht der Arbeitsvertrag als Nachweis sowie als Grundlage, um die vierteljährlichen Steuervorauszahlungen zu errechnen.

Im Folgejahr muss der Grenzgänger dann beim deutschen Finanzamt eine Einkommenssteuererklärung abgeben. In der Schweiz ist diese nicht notwendig. Ebenfalls nicht benötigt wird die Lohnsteuerkarte in der Schweiz. Diese und der Jahreslohnausweis müssen jedoch der Steuererklärung beigelegt werden. Die Abgabefrist der Einkommenssteuererklärung ist der 31. Mai. Hier rät Genswein jedoch dazu, diese schnellstmöglich einzureichen, damit die Vorauszahlungen für das neue Jahr richtig berechnet werden können. „Sonst drohen wieder vermeidbare Nachzahlungen.“

Steuern



Die Meinung, dass die Schweiz ein Steuerparadies sei, ist in der Bundesrepublik weit verbreitet. Grenzgänger profitieren jedoch nicht immer davon. Nicht wenige müssen ihre Abgaben in Deutschland zahlen. BILD: BERND EGE

„Ich hatte nie Probleme“

Adem Köz, der mehrere Jahre in der Schweiz gearbeitet hat, hatte die Steuerzahlungen von Anfang an im Griff



Adem Köz (40), Industriemechaniker

Der 40-jährige Industriemechaniker ist durch eine Temporärfirma in die Schweiz gekommen. Die Beschäftigten dieser Firmen, die mit den deutschen Leiharbeiterfirmen vergleichbar sind, sind nicht mit den Steuerkonflikten anderer Arbeitnehmer konfrontiert. Was in Deutschland für alle Arbeitnehmer gilt, dass die Steuern und Sozialabgaben monatlich vom Bruttogehalt bereits abgezogen werden, bevor das Geld überhaupt auf das eigene Konto überwiesen wird, gilt in der Schweiz nur für die Beschäftigten der Temporärfirmen.

Für Grenzgänger gilt, dass sie ihr Einkommen vierteljährlich im Voraus versteuern. Kein Problem für Adem Köz: „Ich hatte nie das Problem, dass ich am Ende der drei Monate nachzahlen musste.“ Bei ihm sei von Anfang an alles richtig berechnet worden und so kam er auch nie in Bedrängnis. Allerdings hätte

Köz ohnehin nach seinen Angaben nichts zu befürchten gehabt. Kalt erwischt hätte es ihn nicht. „Ich habe von Beginn an so gut verdient, dass ich am Ende des Monats immer noch Geld übrig hatte.“

Ein Zustand von dem viele Arbeitnehmer träumen. Allerdings ist das auch kein Wunder aus Sicht des Industriemechanikers: „Ich verdiene im Vergleich zu Deutschland das zwei- bis zweieinhalbfache in der Schweiz.“ Als sich für Adem Köz nicht nur sein Arbeitsort, sondern auch seine Bewilligung änderte, eröffnete sich für den einstigen Waldshuter eine scheinbar heile Welt. „Ich bezahlte meine Steuern dann in der Schweiz, was bedeutete, dass ich deutlich weniger Abgaben hatte als davor.“ Köz kann die in Deutschland verbreitete Meinung also bestätigen. Er hat die Schweiz als Steuerparadies kennengelernt.



Die Serie

Die achteilige Serie „Arbeiten in der Schweiz“ des SÜDKURIER-Medienhauses und der Volksbank Hochrhein beantwortet wichtige Fragen rund um die Beschäftigung im Nachbarland. Dabei erklären Experten und Betroffene in folgenden Teilen, worauf der in der Schweiz angestellte Deutsche unbedingt achten muss:

- 5. März: Versicherungen
- 7. März: Steuern
- 12. März: Altersversorgung
- 14. März: Arbeitsrecht
- 19. März: Grenzverkehr
- 21. März: Schweizer Mentalität
- 26. März: Baufinanzierung
- 28. März: Die Rückkehr

ANZEIGE

Zeiten ändern sich. Möglichkeiten auch

Die PrivatFonds – so managt man Vermögen heute

Eine zeitgemäße Vermögensanlage muss heute vor allem zwei Dinge leisten: Sie sollte zu Ihren persönlichen Bedürfnissen passen und gleichzeitig die vielfältigen und sich ständig verändernden Chancen am Kapitalmarkt nutzen. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten. Ihre Volksbanken Raiffeisenbanken.

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Informationen zu den Fonds von Union Investment erhalten Sie bei allen Volksbanken Raiffeisenbanken oder bei der Union Investment Privatfonds GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main, Telefon 069 58998-6060, www.union-investment.de.